

Finanzen und Gesundheit
Steuerverwaltung
Abteilung Juristische Personen
Hauptstrasse 11/17
CH-8750 Glarus

Behandlung von bisher nicht besteuerten stillen Reserven

Antrag für Holding- und Verwaltungsgesellschaften per 01.01.2020

Einreichfrist: **30.06.2020**

Kantonale Steuerverwaltung
Postfach 768
8750 Glarus

PID-Nummer: _____

Firma: _____

Antrag:

(hier unten ankreuzen)

- a) keine Aufdeckung
- b) Gesonderte Besteuerung gemäss Art. 260b Abs. 1 StG GL
(Sondersteuersatz)
- c) Aufdeckung per 31.12.2019 mit anschliessender Abschreibung
(Step-Up) gemäss Art. 260b Abs. 3 StG GL

Beilagen:

Bei b) oder c) ist zwingend die Berechnung der bisher nicht besteuerten stillen Reserven inklusive des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwills) mittels separater Beilage zur Steuererklärung unter Berücksichtigung der Allokation auf einzelne Aktiven zu dokumentieren.

Ebenso ist die bisher nicht besteuerte Quote mittels einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre der Besteuerung als Holding- bzw. Verwaltungsgesellschaft nachzuweisen.

Bemerkungen:

Datum

Rechtsgültige Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

ZUR BEHANDLUNG VON BISHER NICHT BESTEUERTEN STILLEN RESERVEN PER 01.01.2020

zu a) keine Aufdeckung

Es bestehen keine stillen Reserven oder die Aufdeckung wird nicht gewünscht.

zu b) Sondersteuersatz

Die Feststellung der stillen Reserven erfolgt mittels einer Feststellungsverfügung. Die stillen Reserven werden während einer Übergangsfrist von fünf Jahren (2020-2024) mit einem Sondersteuersatz besteuert. Der Sondersteuersatz beträgt 1,5 Prozent (einfache Steuer).

Die Sondersteuersatzlösung hat keinen Einfluss auf das steuerbare Kapital.

zu c) Altrechtlicher Step-Up

Die Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt in der Steuerbilanz. Die Aufdeckung der stillen Reserven wirkt sich auf die Kapitalbesteuerung aus (Ausweis eines höheren steuerbaren Kapitals durch die Aufdeckung der stillen Reserven).

Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich anwendbar ist. Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben. Die vorgenommenen Abschreibungen werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 63c StG GL einbezogen.

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Glarus

Art. 260b * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2019

¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 73 und 74 des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt in diesem Fall 1,5 Prozent.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mit Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 73 und 74 des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 63c einbezogen.